

Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover

Sitzung des Stadtbezirksrates Mitte am 08.06.2020

Agenda

- 1. Einleitung**
- 2. Rahmenbedingungen für die Verordnung**
- 3. Was ist verboten?**
- 4. Geltungsbereich –räumlich**
- 5. Geltungsbereich –zeitlich**
- 6. Ausnahmen**
- 7. Umsetzung**

1. Einleitung

- Ursprung im Projekt „bahnhof.sicher“
- behörden- und institutionsübergreifende Kooperation zur Verbesserung der subjektiven und objektiven Sicherheit im Bereich des Hauptbahnhofes
- Initiiert von der Polizeidirektion Hannover / in Zusammenarbeit mit LHH, Bundespolizei, Üstra, protec, DB, DB Sicherheit und HRG
- Projekt Kick off am 21.02.2019 / Vorstellung der Ergebnisse am 07.06.2019
- Verordnung der Einrichtung der Verbotszone ein Ergebnis dieses Projektes



bahnhof.sicher

2. Rahmenbedingungen für die Verordnung

- besondere Kriminalitätsbelastung im Bereich des Hauptbahnhofes
 - Quartier Hauptbahnhof 2018 mit 1.087 Rohheitsdelikten
 - davon rund 70 % am Ernst-August-Platz (inkl. Bahnhof) und Raschplatz
 - 68 % der Rohheitsdelikte in der Zeit von 21:00-06:00 Uhr
- vor allem in den Abend- und Nachtstunden erhebliches Aufkommen von sog. Rohheitsdelikten
- Begehung dieser Straftaten z.T. unter Einsatz von gefährlichen Gegenständen
- zudem: erhebliches Eskalationspotential bei Mitführen dieser Gegenstände -> Verordnung neben repressivem Inhalt auch mit Präventionsaspekten

3. Was ist verboten?

Gefährliche Gegenstände sind:

- Äxte und Beile
- Knüppel aller Art (z.B. Baseballschläger)
- Handschuhe mit harten Füllungen (bspw. Quarzhandschuhe)
- Messer, soweit es sich nicht um Messer i.S.d. § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) handelt
- Reizstoffsprühgeräte

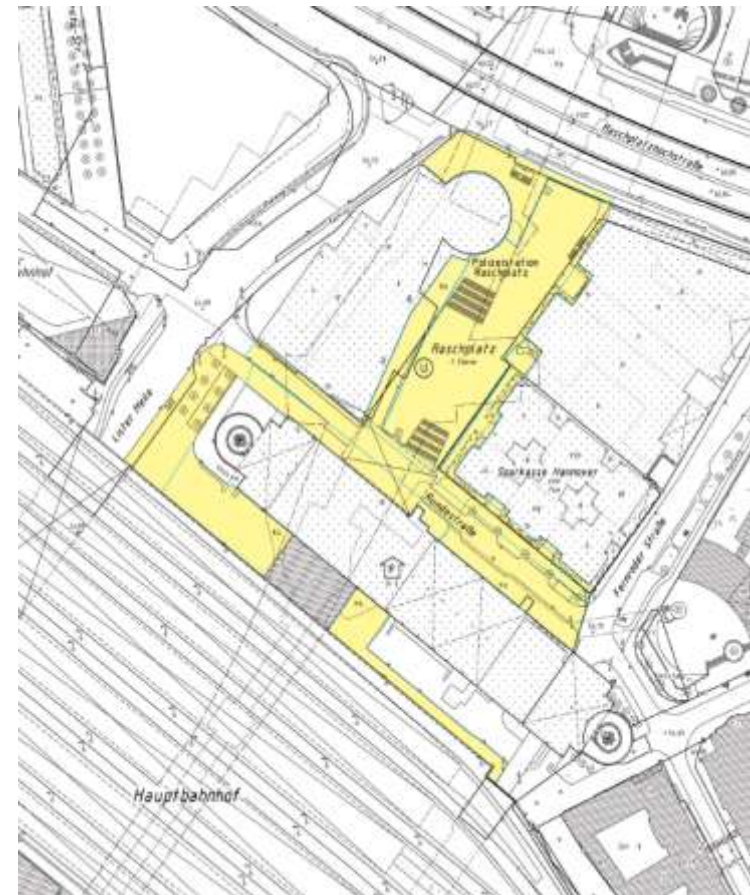


Abgrenzung von Gefährlichen Gegenständen und Waffen nach WaffG

- Waffen nach WaffG bleiben dauerhaft verboten

4. Geltungsbereich – räumlich

- Northwest-Ausgang Hauptbahnhof
- Nordost-Ausgang Hauptbahnhof
- Raschplatz
- Lister Meile zwischen Ernst-August-Platz und Berliner Allee
- Fernroder Straße
- Verbot gilt täglich in der Zeit von 21:00 – 06:00 Uhr



5. Geltungsbereich - zeitlich



6. Ausnahmen

- Anwohner*innen
- Handwerker*innen und Gewerbetreibende
- Gastronomie

7. Umsetzung des Verbots / Kontrollen

- Umsetzung erfolgt durch Polizeidirektion Hannover und städtischen Ordnungsdienst
- keine flächendeckenden Kontrollen sondern anlassbezogene Überprüfungen
- Gültigkeit der Verordnung für zunächst 3 Jahre

8. Abschluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen...?

